Übungsaufgabe Ü012z

Die Blitz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dieter Donner, Prozessbevollmächtigter Herr Rechtsanwalt Wolke, verklagt die Sonne GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Heike Heiter, auf Zahlung in Höhe von 3200,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.02.20xx und vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 412,55 EUR.

Nach Eingang des Schriftsatzes der Beklagten, mit dem sie Klageabweisung beantragt, ergeht folgender Beweisbeschluss: *„Der Zeuge Walter Wetter wird zum nächsten Termin geladen. Die Beklagte hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 100,00 EUR binnen zwei Wochen zu leisten.“*

Das Gericht beraumt schließlich einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. In diesem Termin wird der Zeuge gehört, es wird streitig verhandelt und sodann ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt.

Am nächsten Tag reicht die Klägerin einen Schriftsatz zur Akte, mit dem sie die Klage zurücknimmt. Die Beklagte stimmt zu und beantragt, der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Es ergeht eine entsprechende Kostenentscheidung mit Beschluss.

Der Zeuge wird mit 125,00 EUR entschädigt. Aus der Akte sind 12 Zustellungsurkunden ersichtlich.

Folgende Zahlungen befinden sich in der Akte:
Gerichtskostenstempler Bl. 1 der Akte.
ZA I zu EGSTA-Nr. 107555998

Lösung

Übungsaufgabe Ü012z

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	3.200,00	444,00	**444,00**	**0**
9005	Zeugenauslage		i.v.H	125,00	**125**	**125**
9002	Zustellauslage	2	3,50	7,00	**7,00**	**0**
				576,00	576	125

Der Kläger haftet als Antragsteller mit!
Ausnahme:
WiderklageZus

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens	**576,00**	576,00	125

davon tragen					
Kläger	100 %	576,00	**Beklagter**	0 %	0,00
Zahlung/ Sollstellung		**444,00**	**Zahlung/ Sollstellung**		**100,00**
Überschuss		- 132,00	**Überschuss**		100,00
Verrechnung vom Überschuss des Beklagten		100,00	**Verrechnung auf Restbetrag des Kläger**		- 100,00
Endbetrag		- 32,00	**Endbetrag**		0,00

Zweitschuldnerrechnung nur über 25€ Betrag möglich !!

restliche Mithaft der Beklagte=

125 € abzüglich gezahlten 100 €

=25€!!!

Lösung

Übungsaufgabe Ü012z

KR Schlusskostenrechnung

Für die Streitwertberechnung ist gem. §§ 40, 48 Abs. 1 S. 1 GKG, 4 Abs. 1 ZPO der Streitwert zum Zeitpunkt des Antragseingangs zugrunde zu legen.
Der Streitwert bestimmt sich gem. §§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG und 6 S. 1 ZPO nach dem Betrag der Zahlungsforderung. Gem. §§ 43 Abs. 1, 48 Abs. 1 S. 1 GKG und 4 Abs. 1/2. HS ZPO bleiben die vorgerichtlichen Anwaltskosten als Nebenforderungen bei der Streitwertberechnung unberücksichtigt.

Lösung

Übungsaufgabe Ü012z

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig.

b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldnerin. Sie ist Erstschuldnerin gem. § 31 Abs. 2 S. 1 GKG für den offenen Betrag. Die Inanspruchnahme der Beklagten als Zweitschuldnerin gem. §§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 S.1 + 2, 31 Abs. 2 S. 1 GKG erfolgt erst nach erfolgloser bzw. aussichtsloser Zwangsvollstreckung auf eine Mithaftanfrage der KEJ und auch nur im Rahmen der restlichen Mithaft, hier in Höhe von 25,00 EUR.

c) Die restlichen Kosten werden im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs.2, 15 und 25 KostVfg zu Lasten der Klägerin eingefordert.